Kommentierung der Satzungsneufassung (Stand: Geplanter Text)

1. Schwerpunkt: Modernisierung der Mitgliederversammlung (§ 8 Abs. 3)

Die Neufassung von § 8 Abs. 3 stellt einen Paradigmenwechsel von der klassischen Briefpost hin zur digitalen Kommunikation und flexiblen Versammlungsformate dar. Dies spart Kosten und erhöht die Rechtssicherheit in Krisenzeiten.

- **Wechsel zur Textform:** Die Einladung erfolgt nicht mehr zwingend "schriftlich" (was oft als Briefpost interpretiert wird), sondern in **Textform gemäß § 126b BGB**. Dies ist die rechtliche Grundlage, um E-Mails als offizielles Einladungsmedium zu legitimieren.
- **Priorisierung der E-Mail:** Die Einladung erfolgt nun "grundsätzlich per E-Mail" an die letzte bekannte Adresse. Dies reduziert Portokosten und Verwaltungsaufwand erheblich.
- **Schutzmechanismus für Offliner:** Mitglieder ohne E-Mail-Adresse oder solche, die der elektronischen Kommunikation widersprechen, werden weiterhin postalisch eingeladen. Dies sichert die Inklusion älterer oder weniger technikaffiner Mitglieder.
- **Homepage als ergänzendes Medium:** Die Einladung kann zusätzlich auf der Website (https://limburg-weilburg.adfc.de/) veröffentlicht werden. Wichtig ist hierbei die Neuerung, dass ergänzende Unterlagen (Anträge, Berichte) dort zum Download bereitgestellt werden können und ein bloßer Verweis in der Einladung genügt. Das verschlankt die Einladungsschreiben drastisch.
- **Zugangsregelung:** Es wird explizit definiert, wann eine Einladung als zugegangen gilt (bei E-Mail: Versand ohne Fehlermeldung). Dies schafft Rechtssicherheit bei Friststreitigkeiten.
- **Virtuelle & Hybride Versammlungen:** Die Satzung ermöglicht nun ausdrücklich virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen. Dies ist eine Lehre aus der Corona-Pandemie und ermöglicht die Beschlussfassung auch dann, wenn physische Treffen nicht möglich sind.

2. Weitere wesentliche Änderungen im Überblick

§ 1 Name und Rechtsform

- Der Verein führt nach Eintragung nun offiziell den Zusatz **"e.V."** im Namen. Dies dient der formellen Korrektheit im Rechtsverkehr.

§ 2 Zweck und Ziele (Erweiterung der Gemeinnützigkeit)

- **Wissenschaft & Forschung:** Neu aufgenommen wurde die Förderung von "Wissenschaft und Forschung". Dies kann relevant sein, um Studien zum Radverkehr steuerbegünstigt unterstützen zu können.
- **Politische Einflussnahme:** Es wird explizit klargestellt, dass die "sachbezogene Einflussnahme auf politische Entscheidungen" Teil des Satzungszwecks ist. Dies sichert die politische Arbeit des ADFC (Lobbyarbeit für Radfahrer) gemeinnützigkeitsrechtlich ab.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft (Klarstellung)

- Es wurde eine konkrete Fristenregelung für den Austritt ergänzt: Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres mit einer **Frist von drei Monaten** in Textform möglich. Zuvor regelte dies nur die Bundessatzung; nun schafft der Kreisverband eigene Klarheit für seine Mitglieder.

§ 6 Passives Wahlrecht (Verjüngung)

- Das passive Wahlrecht (das Recht, gewählt zu werden) wurde für Ämter unterhalb des Kreisvorstands auf **16 Jahre** gesenkt.
- Für den geschäftsführenden Kreisvorstand bleibt die Volljährigkeit (18 Jahre) Voraussetzung. Dies fördert die Einbindung der Jugend in die Vereinsarbeit, ohne haftungsrechtliche Risiken im Vorstand einzugehen.

§ 7 Frauenquote & Ortsgruppen

- **Frauenquote:** Es wurde ein Ziel aufgenommen, Gremien zu 50% mit Frauen zu besetzen, wobei der Vorstand verpflichtet ist, sich um Kandidatinnen zu bemühen.
- **Ortsgruppen:** Es wurde die Möglichkeit geschaffen, detaillierte Regelungen für Ortsgruppen in einer separaten "Ortsgruppenordnung" festzulegen, was die Satzung von operativen Details entlastet.

§ 9 Rechnungsprüfer (Kontinuität)

- Die Amtszeit der Rechnungsprüfer wird von einem auf **zwei Jahre** verlängert. Dies sorgt für mehr Kontinuität in der Finanzkontrolle und synchronisiert die Amtszeit mit der des Vorstands.

§ 10 Kreisvorstand (Digitalisierung der Vorstandsarbeit)

- Ähnlich wie bei der Mitgliederversammlung legitimiert die neue Satzung nun auch virtuelle Vorstandssitzungen und Abstimmungen per E-Mail oder anderen elektronischen Mitteln.
- Der Vorstand erhält die Kompetenz, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, was die Flexibilität der internen Organisation erhöht.

Aktueller Text[1]	Geplanter Text (18.12.2025 15:15:13)
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
1. Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC) Kreisverband Limburg-Weilburg", abgekürzt „ADFC Limburg-Weilburg". Nach seiner Eintragung im Vereinsregister mit der Namens-Ergänzung „e.V."	1. Der Verein führt den Namen " Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC) Kreisverband Limburg-Weilburg **e.V.**", abgekürzt „ADFC Limburg-Weilburg".
2. Er ist zuständig für das Gebiet des Landeskreises Limburg-Weilburg.	2. Er ist zuständig für das Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg.
3. Sein Sitz ist Limburg/Lahn.	3. Sein Sitz ist Limburg/Lahn.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.	4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC) und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Landesverband Hessen (ADFC Hessen), deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden.	5. Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC) und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Landesverband Hessen (ADFC Hessen), deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden.

§ 2 Zwecke und Ziele	**§ 2 Zwecke und Ziele**
1. Zweck des Vereins ist es, unabhängig und parteipolitisch neutral die Unfallverhütung, die Verbraucherberatung und den Verbraucherschutz, die Kriminalprävention, die Gesundheit der Bevölkerung, den Natur- und Umweltschutz, der Landschaftspflege, die Jugendhilfe und den Sport zu fördern.	Zweck des Vereins ist es, unabhängig und parteipolitisch neutral, **wobei die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit auch die sachbezogene Einflussnahme auf politische Entscheidungen zur Förderung der satzungsmäßigen Zwecke umfasst,** die Unfallverhütung, die Verbraucherberatung und den Verbraucherschutz, die Kriminalprävention, die Gesundheit der Bevölkerung, den Natur- und Umweltschutz, die Landschaftspflege, die Jugendhilfe, **die Wissenschaft und Forschung** und den Sport zu fördern.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit sowie durch Werbung und sonstige Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades, insbesondere durch:	Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit sowie durch Werbung und sonstige Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades. **Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:**
a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs zugunsten des Umwelt- und Naturschutzes,	a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs zugunsten des Umwelt- und Naturschutzes.
b) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des nichtmotorisierten Verkehrs, insbesondere zur Erhöhung des Radverkehrsanteils auf allen Wegen zum Zwecke der Unfallverhütung und des Umweltschutzes,	b) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des nichtmotorisierten Verkehrs, insbesondere zur Erhöhung des Radverkehrsanteils auf allen Wegen zum Zwecke der Unfallverhütung und des Umweltschutzes.
c) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden,	c) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden,

Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersönlichkeiten im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und der Verkehrssicherheit, der Verbesserung der Lebensbedingungen in Städten und auf dem Land, der Jugendarbeit und der Gesundheit widmen.	Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersönlichkeiten im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und der Verkehrssicherheit, der Verbesserung der Lebensbedingungen in Städten und auf dem Land, der Jugendarbeit und der Gesundheit widmen.
d) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit,	d) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.
e) Durchführung von Maßnahmen zur Prävention von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder. Hierbei dient insbesondere die Fahrradcodierung in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden der Aufklärung und Vorbeugung von Fahrraddiebstählen (Kriminalprävention),	e) Durchführung von Maßnahmen zur Prävention von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder. Hierbei dient insbesondere die Fahrradcodierung in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden der Aufklärung und Vorbeugung von Fahrraddiebstählen (Kriminalprävention).
f) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr durch ausreichende Fahrradmitnahme, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel.	f) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr durch ausreichende Fahrradmitnahme, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel.
g) Förderung des Radfahrens als Volks- und Breitensport durch Veranstaltung von Radtouren und anderen radsportlichen Veranstaltungen, auch mit dem Ziel der Gesundheitsförderung,	g) Förderung des Radfahrens als Volks- und Breitensport durch Veranstaltung von Radtouren und anderen radsportlichen Veranstaltungen, auch mit dem Ziel der Gesundheitsförderung.
h) Durchführung von verkehrspädagogischen Maßnahmen und Projekten (Fahrradparcours, Radfahrkurse, Radtouren für Familien mit Kindern), insbesondere in Zusammenarbeit mit Hochschulen (z.B. Anregung und Mitwirkung an Forschungsvorhaben), Schulen und Kindergärten (Mitarbeit an Projekten zur Verkehrserziehung), sowie Bildung von Jugendgruppen zur Förderung der Jugendhilfe (z.B. Organisation von Fahrrad-	h) Durchführung von verkehrspädagogischen Maßnahmen und Projekten (Fahrradparcours, Radfahrkurse, Radtouren für Familien mit Kindern), insbesondere in Zusammenarbeit mit Hochschulen (z.B. Anregung und Mitwirkung an Forschungsvorhaben), Schulen und Kindergärten (Mitarbeit an Projekten zur Verkehrserziehung), sowie Bildung von Jugendgruppen zur Förderung der Jugendhilfe (z.B. Organisation von Fahrrad-

Jugendfestivals und Radtouren für Jugendliche),	Jugendfestivals und Radtouren für Jugendliche).
i) Information und Schulung der Mitglieder des Vereins, und die Erstellung von produktunabhängigem Informationsmaterial zur fahrradbezogenen Verbraucherberatung,	i) Information und Schulung der Mitglieder des Vereins, und die Erstellung von produktunabhängigem Informationsmaterial zur fahrradbezogenen Verbraucherberatung.
j) Unentgeltliche Beratung der Bevölkerung beim Gebrauch von Fahrrädern	j) Unentgeltliche Beratung der Bevölkerung beim Gebrauch von Fahrrädern.
k) Förderung der Fahrradtechnik und der Verkehrs- und Alltagstauglichkeit von Fahrrädern.	k) Förderung der Fahrradtechnik und der Verkehrs- und Alltagstauglichkeit von Fahrrädern.

§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig **und** verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind zulässig.	3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft	§ 4 Mitgliedschaft
1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.	1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.	2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Korporative Mitglieder können solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.	3. Korporative Mitglieder können solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.
4. Fördermitglieder können solche Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.	4. Fördermitglieder können solche Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.
5. Die Mitglieder sind Mitglieder des ADFC Bundesverbandes, des Landesverbandes und des Kreisverbands Limburg-Weilburg. Die Mitgliedschaft richtet sich dabei nach dem vom Mitglied mitgeteilten aktuellen Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren Sitz. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied einer anderen Untergliederung zuordnen lassen.	5. Die Mitglieder sind Mitglieder des ADFC Bundesverbandes, des Landesverbandes und des Kreisverbands Limburg-Weilburg. Die Mitgliedschaft richtet sich dabei nach dem vom Mitglied mitgeteilten aktuellen Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren Sitz. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied einer anderen Untergliederung zuordnen lassen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	**§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**
1. Die Mitgliedschaft eines bereits im Landkreis Limburg-Weilburg ansässigen Mitglieds beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e. V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V.im ADFC Limburg-Weilburg mit der Mitteilung seines Umzuges in das Gebiet des Landkreises oder über die wunschgemäße Zuordnung zum ADFC Limburg-Weilburg.	1. Die Mitgliedschaft eines bereits im Landkreis Limburg-Weilburg ansässigen Mitglieds beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V.. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. im ADFC Limburg-Weilburg mit der Mitteilung seines Umzuges in das Gebiet des Landkreises oder über die wunschgemäße Zuordnung zum ADFC Limburg-Weilburg.
2. Die Mitgliedschaft im ADFC Limburg-Weilburg endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e. V. oder mit der Mitteilung seines Wegzuges aus dem Kreis oder über die wunschgemäße Zuordnung zu einer anderen ADFC - Gliederung.	2. Die Mitgliedschaft im ADFC Limburg-Weilburg endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. oder mit der Mitteilung seines Wegzuges aus dem Kreis oder über die wunschgemäße Zuordnung zu einer anderen ADFC - Gliederung.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.	3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.
4. Alle übrigen Fragen zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V.	4. Alle übrigen Fragen zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. **Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten in Textform möglich. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, zu dem der Austritt erklärt wurde.**
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des ADFC Limburg-Weilburg. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahres Voraussetzung. Die Mitgliederversammlung kann Ausnahmen zulassen.	1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des ADFC Limburg-Weilburg. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. **Das passive Wahlrecht für den Kreisvorstand setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus. Für alle anderen Ämter ist die Vollendung des 16. Lebensjahres ausreichend.** Die Mitgliederversammlung kann **in Einzelfällen** Ausnahmen zulassen.
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Die Vertreterin bzw. der Vertreter hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt sie bzw. er nur dann, wenn sie bzw. er die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 erfüllen.	2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Die Vertreterin bzw. der Vertreter hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt sie bzw. er nur dann, wenn sie bzw. er die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 erfüllen.
3. Fördermitglieder haben keinen Sitz und keine Stimme in der Mitgliederversammlung.	3. Fördermitglieder haben keinen Sitz und keine Stimme in der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Beitrag entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e. V. zu bezahlen.	4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Beitrag entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. zu bezahlen.

§ 7 Organe des Vereins	§ 7 Organe des Vereins
1. Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Kreisvorstand	1. Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung, b) der Kreisvorstand. **Alle Gremien sollen zu 50% mit Frauen besetzt werden. Der Vorstand hat die Aufgabe, sich um eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen zu bemühen**.
2. Dem ADFC Limburg-Weilburg obliegen alle Angelegenheiten von kommualer Bedeutung sowie die Verbindung zu anderen Gliederungen und zum ADFC Hessen e. V. Dabei hat er die Interessen seiner Untergliederungen (sofern vorhanden) angemessen aufeinander abzustimmen.	2. Dem ADFC Limburg-Weilburg obliegen alle Angelegenheiten von kommunaler Bedeutung sowie die Verbindung zu anderen Gliederungen und zum ADFC Hessen e.V. Dabei hat er die Interessen seiner Untergliederungen (sofern vorhanden) angemessen aufeinander abzustimmen.
3. Die Mitglieder des Vereins können sich entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit Zustimmung des Kreisvorstands zu Gliederungen wie Ortsgruppen zusammenschließen. Die Ortsgruppen wählen mit einfacher Mehrheit einen Ortsgruppensprecher. Diese können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstands teilnehmen.	3. Die Mitglieder des Vereins können sich entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit Zustimmung des Kreisvorstands zu Gliederungen wie Ortsgruppen zusammenschließen. Die Ortsgruppen wählen mit einfacher Mehrheit einen Ortsgruppensprecher. Diese können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstands teilnehmen. **Detaillierte Regelungen zur Organisation und Arbeitsweise der Ortsgruppen können in einer separaten Ortsgruppenordnung festgelegt werden.**
4. Der ADFC Limburg-Weilburg kann in einer zusammenhängenden Region auch über die Landesgrenzen hinweg und mit anderen Vereinen und ADFC Gliederungen in einer regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeiten.	4. Der ADFC Limburg-Weilburg kann in einer zusammenhängenden Region auch über die Landesgrenzen hinweg und mit anderen Vereinen und ADFC Gliederungen in einer regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeiten.

§ 8 Mitgliederversammlung.	§ 8 Mitgliederversammlung
1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.	1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind: a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Rechnungsprüfer/innen, b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands, c) Beschlussfassung über den Haushalt, d) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen, e) Wahl der Delegierten zur Landesversammlung des ADFC Hessen e. V.	2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind: a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Rechnungsprüfer/innen. b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands. c) Beschlussfassung über den Haushalt. d) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen. e) Wahl der Delegierten zur Landesversammlung des ADFC Hessen e. V..
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zusammen mit einem Vorschlag für die Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.	3. Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen **in Textform (§ 126b BGB) einberufen. Mit der Einladung ist ein Vorschlag für die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Hat ein Mitglied keine E-Mail-Adresse mitgeteilt oder widerspricht es der elektronischen Kommunikation, erfolgt die Einladung postalisch an die dem Verein zuletzt bekannte Postanschrift. Zusätzlich kann die Einladung durch Veröffentlichung auf der offiziellen Vereinshomepage (https://limburg-weilburg.adfc.de/) erfolgen. Auf der Homepage können auch ergänzende Unterlagen zur Mitgliederversammlung (z.B. detaillierte Tagesordnung, Anträge, Berichte) bereitgestellt werden. Ein Verweis auf diese Unterlagen auf der Homepage kann in der Einladung erfolgen. Die Einladung gilt als zugegangen: bei elektronischer Einladung (z.B. per E-Mail), wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist und der Versand erfolgreich war (keine Fehlermeldung). Bei postalischer Einladung, wenn sie an die letzte dem Verein**

	bekannt gegebene Postanschrift des Mitglieds gerichtet ist. Bei Veröffentlichung auf der Vereinshomepage, sobald sie dort abrufbar ist. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell oder als hybride Veranstaltung erfolgen, sofern die technischen Voraussetzungen dies ermöglichen und eine ordnungsgemäße Beschlussfassung gewährleistet ist. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, ihre aktuellen Kontaktdaten mitzuteilen und die angegebenen Kommunikationskanäle regelmäßig zu überprüfen. Technische Details für die Durchführung von virtuellen oder hybriden Versammlungen sowie die Identifikation der Teilnehmer können vom Vorstand in einer separaten Geschäftsordnung geregelt werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Kreisvorstands oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen. Diese beginnt stets mit der Aufgabe der Einberufung zur Post. Sie soll - bei Satzungsänderungen: muss - den Gegenstand der Beschlussfassung enthalten.	4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Kreisvorstands oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen. Diese beginnt stets mit der Aufgabe der Einberufung zur Post. Sie soll - bei Satzungsänderungen: muss - den Gegenstand der Beschlussfassung enthalten.
5. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen. Die fristgerecht eingebrachten Anträge sind den Mitgliedern umgehend einsehbar zu machen (z.B. auf der Homepage des Kreisverbands). Verspätet eingegangene Anträge bedürfen der Zulassung der Mitgliederversammlung. Die Anträge sind schriftlich einzureichen.	5. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen. Die fristgerecht eingebrachten Anträge sind den Mitgliedern umgehend einsehbar zu machen (z.B. auf der Homepage des Kreisverbands). Verspätet eingegangene Anträge bedürfen der Zulassung der Mitgliederversammlung. Die Anträge sind schriftlich einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung wählt aus Ihrer Mitte eine/n Protokollant/in. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer	Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung wählt aus Ihrer Mitte eine/n Protokollant/in. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer

Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.	Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.
7. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.	Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Kandidatin bzw. der Kandidat, die bzw. der die meisten Stimmen erhält.	Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Kandidatin bzw. der Kandidat, die bzw. der die meisten Stimmen erhält.
9. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden.	Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von dem/der Protokollführer/in und einem Mitglied des Kreisvorstands zu unterschreiben ist.	10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von dem/der Protokollführer/in und einem Mitglied des Kreisvorstands zu unterschreiben ist.
	11. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

§ 9 Rechnungsprüfer	§ 9 Rechnungsprüfer/innen
Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Kreisvorstands sind und keine anderen für finanzielle oder administrative Entscheidungen verantwortliche Funktionen im Kreisverband bekleiden, für die Dauer von einem Jahr.	Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Kreisvorstands sind und keine anderen für finanzielle oder administrative Entscheidungen verantwortliche Funktionen im Kreisverband bekleiden, für die Dauer von **zwei Jahren**.

§ 10 Kreisvorstand	§ 10 Kreisvorstand
1. Dem Kreisvorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.	1. Dem Kreisvorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Kreisvorstand besteht aus dem oder der Kreisvorsitzenden und bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden.	2. Der Kreisvorstand besteht aus dem oder der Kreisvorsitzenden und bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Kreisvorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Kreisvorstandes durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.	3. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Kreisvorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Kreisvorstandes durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
4. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.	4. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Scheiden Vorstandsmitglieder aus oder konnten bei der letzten Wahl Positionen im Kreisvorstand nicht besetzt werden, können auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahlen die Positionen besetzt bzw. neu besetzt werden. Sie werden für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des amtierenden Vorstandes gewählt.	5, Scheiden Vorstandsmitglieder aus oder konnten bei der letzten Wahl Positionen im Kreisvorstand nicht besetzt werden, können auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahlen die Positionen besetzt bzw. neu besetzt werden. Sie werden für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des amtierenden Vorstandes gewählt.
6. Der Kreisvorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen. Er kann Vorstandsbeauftragte ernennen und Arbeitsgruppen einsetzen.	**6. Der Kreisvorstand regelt seine interne Aufgabenverteilung und seine Geschäftsordnung selbst.** Der Kreisvorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen. Er kann Vorstandsbeauftragte ernennen und Arbeitsgruppen einsetzen.

7. Die übrigen Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Vereinsöffentlichkeit kann beschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine Einladung an alle Vereinsmitglieder ergeht nicht. Fachreferenten/innen können zu bestimmten Punkten eingeladen werden.	7. Die übrigen Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Vereinsöffentlichkeit kann beschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine Einladung an alle Vereinsmitglieder ergeht nicht. Fachreferenten/innen können zu bestimmten Punkten eingeladen werden. **Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Konferenz oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Abstimmungen können auch schriftlich, per E-Mail oder über andere geeignete elektronische Kommunikationsmittel erfolgen, sofern alle Vorstandsmitglieder die Möglichkeit haben, an der Abstimmung teilzunehmen. Detaillierte Regelungen zur Arbeitsweise des Vorstands können in einer separaten Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt werden.**

§ 11 Auflösung	**§ 11 Auflösung**
1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Zu der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, muss mindestens acht Wochen vorher eingeladen werden und es müssen mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 Prozent der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 75 Prozent ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.	1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Zu der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, muss mindestens acht Wochen vorher eingeladen werden und es müssen mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 Prozent der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 75 Prozent ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB so lange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.	2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB so lange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.	3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.1

§ 12 Schlussbestimmung	§ 12 Schlussbestimmung
Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede weitere Änderung der beschlossenen Satzung des ADFC Limburg-Weilburg ist dem ADFC Hessen e.V. und dem ADFC (Bundesverband) e. V. zur zustimmenden Kenntnisnahme vorzulegen. Die Satzung besteht aus § 1 bis § 12. Beschlossen am 13. Januar 2015 durch die Mitgliederversammlung.	Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede weitere Änderung der beschlossenen Satzung des ADFC Limburg-Weilburg **e.V.** ist dem ADFC Hessen e.V. und dem ADFC (Bundesverband) e.V. zur zustimmenden Kenntnisnahme vorzulegen. ~~**Die Satzung besteht aus § 1 bis § 12. Beschlossen am 13. Januar 2015 durch die Mitgliederversammlung**~~.

Geplanter Text (18.12.2025 15:12:31)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC) Kreisverband Limburg-Weilburg e.V.", abgekürzt „ADFC Limburg-Weilburg".

2. Er ist zuständig für das Gebiet des Landkreises Limburg-Weilburg.

3. Sein Sitz ist Limburg/Lahn.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

5. Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (ADFC) und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Landesverband Hessen (ADFC Hessen), deren Satzungen als verbindlich anerkannt werden.

§ 2 Zwecke und Ziele

Zweck des Vereins ist es, unabhängig und parteipolitisch neutral, wobei die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit auch die sachbezogene Einflussnahme auf politische Entscheidungen zur Förderung der satzungsmäßigen Zwecke umfasst, die Unfallverhütung, die Verbraucherberatung und den Verbraucherschutz, die Kriminalprävention, die Gesundheit der Bevölkerung, den Natur- und Umweltschutz, die Landschaftspflege, die Jugendhilfe, die Wissenschaft und Forschung und den Sport zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit sowie durch Werbung und sonstige Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs zugunsten des Umwelt- und Naturschutzes.

b) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des nichtmotorisierten Verkehrs, insbesondere zur Erhöhung des Radverkehrsanteils auf allen Wegen zum Zwecke der Unfallverhütung und des Umweltschutzes.

c) Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersönlichkeiten im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und der Verkehrssicherheit, der Verbesserung der Lebensbedingungen in Städten und auf dem Land, der Jugendarbeit und der Gesundheit widmen.

d) Organisation von Vorträgen, Schulungs- und Übungsveranstaltungen insbesondere zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.

e) Durchführung von Maßnahmen zur Prävention von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder. Hierbei dient insbesondere die Fahrradcodierung in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden der Aufklärung und Vorbeugung von Fahrraddiebstählen (Kriminalprävention).

f) Entwicklung, Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades mit dem öffentlichen Personenverkehr durch ausreichende Fahrradmitnahme, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern, Vorhaltung von Mietfahrrädern an Bahnhöfen und sonstige geeignete Mittel.

g) Förderung des Radfahrens als Volks- und Breitensport durch Veranstaltung von Radtouren und anderen radsportlichen Veranstaltungen, auch mit dem Ziel der Gesundheitsförderung.

h) Durchführung von verkehrspädagogischen Maßnahmen und Projekten (Fahrradparcours, Radfahrkurse, Radtouren für Familien mit Kindern), insbesondere in Zusammenarbeit mit Hochschulen (z.B. Anregung und Mitwirkung an Forschungsvorhaben), Schulen und Kindergärten (Mitarbeit an Projekten zur Verkehrserziehung), sowie Bildung von Jugendgruppen zur Förderung der Jugendhilfe (z.B. Organisation von Fahrrad- Jugendfestivals und Radtouren für Jugendliche).

i) Information und Schulung der Mitglieder des Vereins, und die Erstellung von produktunabhängigem Informationsmaterial zur fahrradbezogenen Verbraucherberatung.

j) Unentgeltliche Beratung der Bevölkerung beim Gebrauch von Fahrrädern.

k) Förderung der Fahrradtechnik und der Verkehrs- und Alltagstauglichkeit von Fahrrädern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig **und** verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Organen und Mitgliedern werden Auslagen und Aufwendungen auf Antrag erstattet. Die pauschale Auslagenerstattung und die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.

2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.

3. Korporative Mitglieder können solche Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

4. Fördermitglieder können solche Personen oder Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern.

5. Die Mitglieder sind Mitglieder des ADFC Bundesverbandes, des Landesverbandes und des Kreisverbands Limburg-Weilburg. Die Mitgliedschaft richtet sich dabei nach dem vom Mitglied mitgeteilten aktuellen Wohnsitz, bei Körperschaften nach deren Sitz. Auf ausdrücklichen Wunsch kann sich ein Mitglied einer anderen Untergliederung zuordnen lassen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines bereits im Landkreis Limburg-Weilburg ansässigen Mitglieds beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V.. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. im ADFC Limburg-Weilburg mit der Mitteilung seines Umzuges in das Gebiet des Landkreises oder über die wunschgemäße Zuordnung zum ADFC Limburg-Weilburg.

2. Die Mitgliedschaft im ADFC Limburg-Weilburg endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. oder mit der Mitteilung seines Wegzuges aus dem Kreis oder über die wunschgemäße Zuordnung zu einer anderen ADFC - Gliederung.

3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

4. Alle übrigen Fragen zu Beginn und Ende der Mitgliedschaft regelt die Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten in Textform möglich. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, zu dem der Austritt erklärt wurde.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des ADFC Limburg-Weilburg. Sie haben das aktive Wahlrecht. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus. Das passive Wahlrecht für den Kreisvorstand setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus. Für alle anderen Ämter ist die Vollendung des 16. Lebensjahres ausreichend. Die Mitgliederversammlung kann **in Einzelfällen** Ausnahmen zulassen.

2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Die Vertreterin bzw. der Vertreter hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzt sie bzw. er nur dann, wenn sie bzw. er die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 erfüllen.

3. Fördermitglieder haben keinen Sitz und keine Stimme in der Mitgliederversammlung.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Beitrag entsprechend den Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. zu bezahlen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die a) Mitgliederversammlung, b) der Kreisvorstand. Alle Gremien sollen zu 50% mit Frauen besetzt werden. Der Vorstand hat die Aufgabe, sich um eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen zu bemühen.

2. Dem ADFC Limburg-Weilburg obliegen alle Angelegenheiten von kommunaler Bedeutung sowie die Verbindung zu anderen Gliederungen und zum ADFC Hessen e.V. Dabei hat er die Interessen seiner Untergliederungen (sofern vorhanden) angemessen aufeinander abzustimmen.

3. Die Mitglieder des Vereins können sich entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit Zustimmung des Kreisvorstands zu Gliederungen wie Ortsgruppen zusammenschließen. Die Ortsgruppen wählen mit einfacher Mehrheit einen Ortsgruppensprecher. Diese können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisvorstands teilnehmen. Detaillierte Regelungen zur Organisation und Arbeitsweise der Ortsgruppen können in einer separaten Ortsgruppenordnung festgelegt werden.

4. Der ADFC Limburg-Weilburg kann in einer zusammenhängenden Region auch über die Landesgrenzen hinweg und mit anderen Vereinen und ADFC Gliederungen in einer regionalen Arbeitsgemeinschaft zusammenarbeiten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten und Satzungsänderungen. Ihre regelmäßigen Aufgaben sind: a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Berichts der Rechnungsprüfer/innen. b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands. c) Beschlussfassung über den Haushalt. d) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen. e) Wahl der Delegierten zur Landesversammlung des ADFC Hessen e. V..

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (§ 126b BGB) einberufen. Mit der Einladung ist ein Vorschlag für die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Hat ein Mitglied keine E-Mail-Adresse mitgeteilt oder widerspricht es der elektronischen Kommunikation, erfolgt die Einladung postalisch an die dem Verein zuletzt bekannte Postanschrift. Zusätzlich kann die Einladung durch Veröffentlichung auf der offiziellen Vereinshomepage (https://limburg-weilburg.adfc.de/) erfolgen. Auf der Homepage können auch ergänzende Unterlagen zur Mitgliederversammlung (z.B. detaillierte Tagesordnung, Anträge, Berichte) bereitgestellt werden. Ein Verweis auf diese Unterlagen auf der Homepage kann in der Einladung erfolgen. Die Einladung gilt als zugegangen: bei elektronischer Einladung (z.B. per E-Mail), wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist und der Versand erfolgreich war (keine Fehlermeldung). Bei postalischer Einladung, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postanschrift des Mitglieds gerichtet ist. Bei Veröffentlichung auf der Vereinshomepage, sobald sie dort abrufbar ist. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell oder als hybride Veranstaltung erfolgen, sofern die technischen Voraussetzungen dies ermöglichen und eine ordnungsgemäße Beschlussfassung gewährleistet ist. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, ihre aktuellen Kontaktdaten mitzuteilen und die angegebenen Kommunikationskanäle regelmäßig zu überprüfen. Technische Details für die Durchführung von virtuellen oder hybriden Versammlungen sowie die Identifikation der Teilnehmer können vom Vorstand in einer separaten Geschäftsordnung geregelt werden.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Kreisvorstands oder auf schriftlichen, Zweck und Gründe enthaltenden Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von zwei Wochen. Diese beginnt stets mit der Aufgabe der Einberufung zur Post. Sie soll - bei Satzungsänderungen: muss - den Gegenstand der Beschlussfassung enthalten.

5. Antragsberechtigt zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen. Die fristgerecht eingebrachten Anträge sind den Mitgliedern umgehend einsehbar zu machen (z.B. auf der Homepage des Kreisverbands). Verspätet eingegangene Anträge bedürfen der Zulassung der Mitgliederversammlung. Die Anträge sind schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung wählt aus Ihrer Mitte eine/n Protokollant/in. Entschieden wird im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur einstimmig beschlossen werden.

Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden

Kandidaten/innen, die das beste und zweitbeste Ergebnis erzielt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die Kandidatin bzw. der Kandidat, die bzw. der die meisten Stimmen erhält.

Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder beschränkt werden.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wiedergibt und von dem/der Protokollführer/in und einem Mitglied des Kreisvorstands zu unterschreiben ist.

11. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

§ 9 Rechnungsprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Kreisvorstands sind und keine anderen für finanzielle oder administrative Entscheidungen verantwortliche Funktionen im Kreisverband bekleiden, für die Dauer von zwei Jahren.

§ 10 Kreisvorstand

1. Dem Kreisvorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Der Kreisvorstand besteht aus dem oder der Kreisvorsitzenden und bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Kreisvorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Kreisvorstandes durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.

4. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5, Scheiden Vorstandsmitglieder aus oder konnten bei der letzten Wahl Positionen im Kreisvorstand nicht besetzt werden, können auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahlen die Positionen besetzt bzw. neu besetzt werden. Sie werden für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des amtierenden Vorstandes gewählt.

6. Der Kreisvorstand regelt seine interne Aufgabenverteilung und seine Geschäftsordnung selbst. Der Kreisvorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen. Er kann Vorstandsbeauftragte ernennen und Arbeitsgruppen einsetzen.

7. Die übrigen Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Vereinsöffentlichkeit kann beschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine Einladung an alle Vereinsmitglieder ergeht nicht. Fachreferenten/innen können zu bestimmten Punkten eingeladen werden. Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Konferenz oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Abstimmungen können auch schriftlich, per E-Mail oder über andere geeignete elektronische Kommunikationsmittel erfolgen, sofern alle Vorstandsmitglieder die Möglichkeit haben, an der Abstimmung teilzunehmen. Detaillierte Regelungen zur Arbeitsweise des Vorstands können in einer separaten Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt werden.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Zu der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, muss mindestens acht Wochen vorher eingeladen werden und es müssen mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 75 Prozent der Anwesenden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so kann frühestens zwei Monate später in einer neuen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 75 Prozent ihrer anwesenden Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Auf diese Bestimmungen ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

2. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB so lange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Schlussbestimmung

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede weitere Änderung der beschlossenen Satzung des ADFC Limburg-Weilburg **e.V.** ist dem ADFC Hessen e.V. und dem ADFC (Bundesverband) e.V. zur zustimmenden Kenntnisnahme vorzulegen.

Satzung zur Änderung der Satzung des ADFC Limburg-Weilburg

1. § 1 Ziffer 1. erhält folgende Fassung:

   1. Der Verein führt den Namen " Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC) Kreisverband Limburg-Weilburg e.V.", abgekürzt „ADFC Limburg-Weilburg".

2. § 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
   Zweck des Vereins ist es, unabhängig und parteipolitisch neutral, wobei die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit auch die sachbezogene Einflussnahme auf politische Entscheidungen zur Förderung der satzungsmäßigen Zwecke umfasst, die Unfallverhütung, die Verbraucherberatung und den Verbraucherschutz, die Kriminalprävention, die Gesundheit der Bevölkerung, den Natur- und Umweltschutz, die Landschaftspflege, die Jugendhilfe, die Wissenschaft und Forschung und den Sport zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer im Interesse der Allgemeinheit sowie durch Werbung und sonstige Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades.

3. Nach § 2 Satz 1 und 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

   Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

4. In § 5 Ziffer 4. werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

   Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten in Textform möglich. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, zu dem der Austritt erklärt wurde.

5. § 6 Ziffer 1. Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

   Das passive Wahlrecht für den Kreisvorstand setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus. Für alle anderen Ämter ist die Vollendung des 16. Lebensjahres ausreichend. Die Mitgliederversammlung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

6. In § 7 Ziffer 1. Wird nach Satz 1 die Sätze 2 und 3 eingefügt:

   Alle Gremien sollen zu 50% mit Frauen besetzt werden. Der Vorstand hat die Aufgabe, sich um eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen zu bemühen.

7. Im § 7 Ziffer 3. Werden nach Satz 3 der Satz 4 eingefügt:

   Detaillierte Regelungen zur Organisation und Arbeitsweise der Ortsgruppen können in einer separaten Ortsgruppenordnung festgelegt werden.

8. § 8 Ziffer 3. erhält folgende Fassung:

   3. Die Mitgliederversammlung wird vom Kreisvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (§ 126b BGB) einberufen. Mit der Einladung ist ein Vorschlag für die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Hat ein Mitglied keine E-Mail-Adresse mitgeteilt oder widerspricht es der elektronischen Kommunikation, erfolgt die Einladung postalisch an die dem Verein zuletzt bekannte Postanschrift. Zusätzlich kann die Einladung durch Veröffentlichung auf der offiziellen Vereinshomepage (https://limburg-weilburg.adfc.de/) erfolgen. Auf der Homepage können auch ergänzende Unterlagen zur Mitgliederversammlung (z.B. detaillierte Tagesordnung, Anträge, Berichte) bereitgestellt werden. Ein Verweis auf diese Unterlagen auf der Homepage kann in der Einladung erfolgen. Die Einladung gilt als zugegangen: bei elektronischer Einladung (z.B. per E-Mail), wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist und der Versand erfolgreich war (keine

Fehlermeldung). Bei postalischer Einladung, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postanschrift des Mitglieds gerichtet ist. Bei Veröffentlichung auf der Vereinshomepage, sobald sie dort abrufbar ist. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell oder als hybride Veranstaltung erfolgen, sofern die technischen Voraussetzungen dies ermöglichen und eine ordnungsgemäße Beschlussfassung gewährleistet ist. Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, ihre aktuellen Kontaktdaten mitzuteilen und die angegebenen Kommunikationskanäle regelmäßig zu überprüfen. Technische Details für die Durchführung von virtuellen oder hybriden Versammlungen sowie die Identifikation der Teilnehmer können vom Vorstand in einer separaten Geschäftsordnung geregelt werden.

9. Nach § 8 Ziffer 10. wird die Ziffer 11. eingefügt:
   Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

10. § 9 erhält folgende Fassung:

    Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Kreisvorstands sind und keine anderen für finanzielle oder administrative Entscheidungen verantwortliche Funktionen im Kreisverband bekleiden, für die Dauer von zwei Jahren.

11. § 10 Ziffer 6. erhält folgende Fassung:

    6. Der Kreisvorstand regelt seine interne Aufgabenverteilung und seine Geschäftsordnung selbst. Der Kreisvorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen. Er kann Vorstandsbeauftragte ernennen und Arbeitsgruppen einsetzen.

12. Nach § 7 Ziffer 7. Satz 2 werden die folgende Sätze 3 bis 5 eingefügt:

    Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Konferenz oder als hybride Veranstaltung durchgeführt werden. Abstimmungen können auch schriftlich, per E-Mail oder über andere geeignete elektronische Kommunikationsmittel erfolgen, sofern alle Vorstandsmitglieder die Möglichkeit haben, an der Abstimmung teilzunehmen. Detaillierte Regelungen zur Arbeitsweise des Vorstands können in einer separaten Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt werden.

13. § 12 erhält folgende Fassung:

    Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung und jede weitere Änderung der beschlossenen Satzung des ADFC Limburg-Weilburg e.V. ist dem ADFC Hessen e.V. und dem ADFC (Bundesverband) e.V. zur zustimmenden Kenntnisnahme vorzulegen.